

BASF SE, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

IDW Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Donnerstag, 29. Oktober 2009

Herr Funk ZFA/FS Tel. 0621/60-43896 Fax 0621/60-22682 martin.funk@basf.com

Herr Lambeck ZFA/FS Tel. 0621/60-49095 Fax 0621/60-22682 marco.lambeck@basf.com

Stellungnahme zum Entwurf der IDW Stellungnahme "Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf der IDW Stellungnahme zum Thema Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27) nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft

Aufgrund der fehlenden Ausführungen in § 274 HGB a. F. zu ertragsteuerlichen Organschaften wurde in der bisherigen Bilanzierungspraxis der Ansatz latenter Steuern sowohl auf Ebene des Organträgers als auch auf Ebene der Organgesellschaft als zulässig erachtet.

Der Ansatz auf Ebene des Organträgers wird damit begründet, dass die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Organträger gemäß § 14 ff. KStG zur Folge hat, dass grundsätzlich der Organträger während des Bestehens der Organschaft das gesamte Einkommen im Organkreis zu versteuern hat. Die künftigen steuerlichen Belastungen bzw. Entlastungen entstehen folglich ebenfalls auf Ebene des Organträgers, so dass ein Ansatz der latenten Steuern auf Ebene des Organträgers zu erfolgen hat (formale Betrachtungsweise).

Daneben wird auch der Ansatz latenter Steuern auf Ebene der Organgesellschaft mit der Begründung anerkannt, dass die künftigen Steuerbelastungen/-entlastungen wirtschaftlich durch die Organgesell-

BASF SE 67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon: +49 621 60-0 Telefax: +49 621 60-42525 E-Mail: global.info@basf.com Internet: www.basf.com

Sitz der Gesellschaft: 67056 Ludwigshafen Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen, Eintragungsnummer: HRB 6000 Euro-Bankverbindungen: Commerzbank Aktiengesellschaft Konto-Nr. 0201000700, BLZ 545 400 33 IBAN DE26 5454 0033 0201 0007 00 SWIFT COBADEFF545

Deutsche Bank Aktiengesellschaft Konto-Nr. 0013302500, BLZ 545 700 94 IBAN DE72 5457 0094 0013 3025 00 SWIFT DEUTDESM545 Aufsichtsratsvorsitzender: Eggert Voscherau

Vorstand: Jürgen Hambrecht, Vorsitzender; Kurt Bock, Martin Brudermüller, Hans-Ulrich Engel, John Feldmann, Andreas Kreimeyer, Stefan Marcinowski, Harald Schwager



schaft verursacht sind (wirtschaftliche Betrachtungsweise).

Die IDW Stellungnahme (ERS HFA 27 Rz. 21) deutet im Gegensatz zur bisherigen Bilanzierungspraxis auf einen ausschließlichen Ansatz der latenten Steuern auf Ebene des Organträgers hin. Die Ausführungen in der Stellungnahme (Rz. 24) legen dar, dass nach Auffassung des IDW "auch bei Bestehen von Steuerumlageverträgen [...] latente Steuern auf temporäre Differenzen bei Organgesellschaften grundsätzlich beim Organträger zu bilanzieren" sind. Eine Abkehr von der bisherigen Bilanzierungspraxis hin zur ausschließlichen Anwendung der formalen Betrachtungsweise ist jedoch weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 274 HGB n. F. noch aus dem Gesetzeszweck ersichtlich. Auch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 16/12407) enthält keinen entsprechenden Hinweis.

Darüber hinaus wird das angestrebte Ziel des Gesetzgebers, eine Angleichung an die internationalen Standards (IFRS) zu erreichen, durch die Festlegung des Bilanzierenden auf die formale Betrachtungsweise nicht erreicht, da IAS 12 in der derzeitigen Fassung sowohl die formale als auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise vorsieht. Insbesondere unter Berücksichtigung des Konvergenzprojektes des IASB (ED 2009/2), welches eine ausschließliche Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise beinhaltet, würde eine Festlegung auf die formale Betrachtungsweise zu einer zwingenden Abweichung von den internationalen Standards führen.

Daneben bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Bilanzierungspraxis einen mitunter erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen, der aus der Umstellung bestehender Systeme und Prozesse entstehen würde. Dies würde dem Ziel der Schaffung einer kostengünstigeren Alternative zu den IFRS (vgl. RegE Drs. 16/10067) widersprechen.

Aus den vorgebrachten Gründen sind wir der Auffassung, dass die Bilanzierung latenter Steuern, der derzeitigen Bilanzierungspraxis entsprechend, auch weiterhin sowohl nach der formalen als auch nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung von Umlageverträgen möglich sein sollte.

Obwohl die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Bilanzierung bei der Organgesellschaft) aus der Formulierung "...grundsätzlich beim Organträger..." (siehe obiges Zitat) gefolgert werden könnte, wäre eine entsprechende Klarstellung begrüßenswert.

## 2. Anhangangaben

In der Begründung zum Regierungsentwurf wurde die Erstellung einer Überleitungsrechnung vom ausgewiesenen zum erwarteten Steueraufwand/-ertrag zur Erläuterung der latenten Steuern im Anhang als erforderlich erachtet. Die Pflicht zur Erstellung einer solchen Überleitungsrechnung lässt sich aus dem endgültigen Gesetz (§§ 274, 285 S. 1 Nr. 29 HGB n. F.) nicht mehr entnehmen. Zu begrüßen ist, dass hierauf auch die IDW Stellungnahme (Rz. 35) hinweist.

Allerdings wird im weiteren Verlauf der Stellungnahme angeführt, dass es "zulässig" erscheint, "auch durch andere sachgerechte Erläuterungen ein hinreichendes Verständnis für die ausgewiesenen latenten Steuern zu erreichen". Unseres Erachtens sollte diese Formulierung präzisiert werden und klargestellt werden, dass durch die Angabe der latenten Steuern auf Ebene aggregierter Bilanzposten (z. B. Anlage- und Umlaufvermögen, Rückstellungen) die Berichterstattungspflicht gemäß § 285 S. 1 Nr. 29 HGB n. F. ("...auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen...") erfüllt wird.



Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BASF 5H

Hasselmeyer Schmithausen